

Auftrag Matthias Jauslin, FDP, Wohlen (Sprecher), und Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen, vom 3. Juli 2012 betreffend Streichen des verordneten "Strafabzuges" von 10 % zulasten des Schulstandortes wegen vermeintlicher Standortgunst; Ablehnung

Aarau, 17. Oktober 2012

12.180

I.

Text und Begründung des Auftrags wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt den Auftrag mit folgender Begründung ab:

Die Schulgeldregelung ist im Schulgesetz in § 52 Abs. 4 (SAR 401.100) verankert und in der Verordnung über das Schulgeld (SAR 403.151) geregelt. Laut § 6 der Schulgeldverordnung ist der Gemeinderat für die Festsetzung des Schulgelds sowie für den Entscheid über die Erhebung oder Übernahme eines solchen zuständig (Absatz 1). Gemäss § 52 vereinbaren die Gemeinden untereinander das zu entrichtende Schulgeld. Als Rahmen gilt die vom Regierungsrat erlassene Schulgeldverordnung aus dem Jahr 1985, welche vor allem die Anlagekosten pauschaliert und dazu einen Standortgunstanteil sowohl bei den Anlage- als auch bei den Betriebskosten beinhaltet. Können sich die Beteiligten über die Tragung des Schulgelds oder über dessen Höhe nicht einigen, entscheidet hierüber in erster Instanz das Departement Bildung, Kultur und Sport. Dieser Entscheid ist an den Regierungsrat weiterziehbar. Das Departement Bildung, Kultur und Sport und der Regierungsrat mussten lediglich im Jahr 1995 eine Beschwerde behandeln, bei der sich Gemeinden einer bestimmten Region nicht über die Höhe des Schulgelds einigen konnten. In der Praxis gibt es zahlreiche Gemeinden oder Regionen, welche die Schulgeldverordnung als Berechnungsbasis beiziehen, jedoch den effektiven Schulgeldebtrag mit den Partnergemeinden aushandeln, was § 5a Abs. 3 auch rechtlich abstützt.

Die Schulgeldverordnung ist zwar komplex, aber von den Gemeinden allgemein gut akzeptiert. Von Seiten der Gemeinden wurde bislang kein Wunsch nach einer Anpassung vorgebracht. So haben auch die Vertreter der Gemeinden anlässlich der Sitzung des Konsultationsgremiums Kanton–Gemeinden (KKG) vom 8. März 2007 keine Revision der Schulgeldverordnung gewünscht. Den Gemeinden steht im Internet ein Tool zur Verfügung, das ihnen ermöglicht, die Kosten schnell berechnen zu können. In der Praxis ist es so, dass die Gemeinden auf der Grundlage der Schulgeldverordnung die Abgeltung miteinander absprechen.

Die von den Initianten geforderte Überarbeitung der Schulgeldverordnung wird vom Regierungsrat als sinnvoll erachtet, da sich die Voraussetzungen bezüglich einiger Regelungen zwischenzeitlich verändert haben. Allerdings will der Regierungsrat an der Beibehaltung des Standortgunstabszugs von 10 % festhalten. Der Standortgunstanteil berücksichtigt unter anderem das alleinige Entscheidungsrecht beim Bau und Betrieb der Schule, die Mitbenützung durch einheimische Vereine und nichtschulische Organisationen, den Vorteil der Kinder des Schulbesuchs in der eigenen Gemeinde, mögliche Mehreinnahmen in der Gemeinde (Gastronomie, andere Unternehmen, Steuereinnahmen) sowie nicht zuletzt die Erhöhung der Attraktivität als Wohngemeinde (Gemeinde mit eigener Schule). Die vom Regierungsrat vorgesehene Anpassung der Verordnung soll insbesondere im Bereich der Anlagekosten überprüft werden, um damit den komplexen Teil der Verordnung zu vereinfachen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'694.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU